

der Dispositio, die Bestätigung, durch die Narratio gedeckt, so ist es der zweite, die unbedeutende Schenkung, vielmehr Bestätigung von *terra inculta*, die ihr Inhaber nicht zu vollem Eigentumsrecht besessen hatte, durch die Übereignung, die der königliche Waldmann vollzieht. Also haben wir es mit echter, durch Interpolationen entstellter Urkunde zu tun. Auf das Inhaltliche komme ich am Schluß zurück.

Neben den großen Interpolationen, die CHROUST ausschied und deren Umfang sich genau bestimmen läßt, möchte ich noch die Titulatur des Gründers Gauderis an zwei Stellen anzweifeln: auf den Namen folgt zuerst *monachus quondam noster miles*, dann *olim noster miles, nunc autem Christi gratia per tuam sanctitatem iam ordinatus abbas*. Nun ist an dem Wechsel von *monachus* und *abbas* kein Anstoß zu nehmen; *abbas ordinatus* wird z. B. durch Tr. 439, 521 gedeckt. Aber gegen langobardische *militēs*, deren Vorhandensein E. MAYER, Ital. Verfassungsgesch. 1, 9 mit N. 42 behauptet, habe ich schon in der Histor. Vierteljahrsschrift 16, 105 protestiert; Langobarden reden von den römischen *militēs*, Römer übertragen einmal den ihnen geläufigen Begriff auf die Langobarden, außer Dragoni bleibt aber für langobardische *militēs* eben nur unser Tr. 377 übrig: also ist auch diese Stelle der Urkunde als Interpolation auszuschneiden.

Wer ist der Interpolator? Wer hatte ein Interesse an der Bestätigung des Besitzes von Vercelli, besonders der Hörigen? Alle Bischöfe; nachweisbar jedoch besonders Bischof Leo. Er hat das Diplom Karls III. M.<sup>2</sup> 1635 nach echter Vorlage gefälscht; insbesondere hat er sowohl in den von ihm beeinflussten DDO III. für Vercelli, den Synodalakten von Pavia und zwei Kapitularien Ottos III. die Reichsgewalt gegen Freiheitsbestrebungen der Kirchenhörigen mobil zu machen gewußt: BLOCH, Beitr. z. Gesch. B. Leos v. Vercelli u. s. Zeit, NA. 22, 61 ff., 75 f.; HARTMANN, Gesch. Ital. 4, 1 S. 128 ff. Wenn sich Vercelli in der Interpolation von Tr. 377 *omnes res . . quas . . adquirere potuisti . . . , tam de arimannis quam de libertis seu aldionibus vel servis nostris* (des Reiches!) *per diversa loca ad ipsam ecclesiam adtrahere undequaque potuisti* bewilligen läßt, so gibt es zu, sie widerrechtlich, ohne königliche Bewilligung erworben zu haben. Das kam in Ottonenzeit vor; es leuchtet aber ein, daß es unter der straffen Zentralgewalt der langobardischen Könige ebenso undenkbar ist, wie daß überhaupt Arimannen unter bischöflicher Hoheit stehen